

leipziger bündnis gegen depression



Leipziger Bündnis gegen Depression e.V.

Satzung

Inhalt

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Vereinsordnung
4. Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeiträge
6. Organe des Vereins
7. Mitgliederversammlung
8. Der Vorstand
9. Der Wissenschaftliche Beirat
10. Der Kassenprüfer
11. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Leipziger Bündnis gegen Depression“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein gegründet wurde.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein Leipziger Bündnis gegen Depression verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er soll dazu beitragen, die seelische Gesundheit psychisch Kranker mit Depression zu fördern und dient auch dem Ausbau des Dialoges zwischen Betroffenen, ihrem sozialen Umfeld und Professionellen.

Er wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit und Aufklärung über das Krankheitsbild Depression, deren Prävention, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten. (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)
 - Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Ärzte und Multiplikatoren zum Thema seelische Gesundheit und Depression.
 - Zusammenarbeit und Austausch mit vor Ort tätigen, ähnlich gerichteten Einrichtungen, Vereinen, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen
 - Orientierung und Beratung für Betroffene, Angehörige und Interessierte
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können tatsächlich entstandene angemessene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Die Mitglieder können eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe wird auf der jährlich statt findenden Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.

- 4.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.

- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

- 4.6 Seitens des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt
- das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Ausgeschlossenen.

5. Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschluss einer Vereinsordnung nach § 3
- Verabschiedung des Haushaltplanes
- Wahl eines Kassenprüfers

7.2 Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung. Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.
- Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung

7.3 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

7.4 Soll eine juristische Person durch eine andere juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten werden, ist dies dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekanntzugeben.

7.5 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich oder per E-Mail einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- 7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 7.8 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden, welches am Tag der Abstimmung anwesend sein muss. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein Antrag auf geheime Abstimmung der betreffenden Punkte der Tagesordnung an den Vorstand gerichtet wurde.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- 8.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
Er ist vor allem zuständig für:
- die laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - die Erstellung des Jahresberichtes
 - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
 - Konfliktfälle der Mitgliedschaft
 - Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen.

- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 8.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 8.6 Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter sind einzeln vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.
- 8.7 Der Vorstandsvorsitzende ist im Bedarfsfall berechtigt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- 8.8 Der Vorstand führt seine Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- 8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Wissenschaftliche Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Es ist keine bestimmte Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat vorgeschrieben. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt. In den wissenschaftlichen Beirat können natürliche und juristische Personen vom Fach und aus angrenzenden Bereichen berufen werden. Für die Berufung und etwaige Abberufung des wissenschaftlichen Beirates genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates stellen sich für Fragen des Vereins zur Verfügung. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates informieren den Vorstand über neue medizinische und/oder therapeutische Kenntnisse, die das Krankheitsbild Depression betreffen, und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

10. Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

11. Auflösung und Liquidation

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte ein bis zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 11.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Depressionshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Leipzig, 9. Juli 2013

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 9. Juli von der Mitgliederversammlung des Vereins Leipziger Bündnis gegen Depression beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins:

1. Vorsitzende

.....

2. Vorsitzende

.....

3. Schatzmeisterin

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....